

Statuten des Vereins „aarburg leuchtet“

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Verein „aarburg leuchtet“ besteht mit Sitz in Aarburg ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Unter dem Dach von „aarburg leuchtet“ wird auch der Öffentlichkeitstag (Bazar) des Jugendheims Aarburg auf der Festung durchgeführt. Diese Veranstaltung organisiert sich aber autonom. Diese Statuten regeln nur die Durchführung des Weihnachtsmarkts.

2. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein „aarburg leuchtet“ organisiert den alljährlichen Weihnachtsmarkt in Aarburg

Die Aufgaben sind:

- Die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Weihnachtsmarkts
- Die Erarbeitung eines begleitenden kulturellen Angebots
- Die Schaffung einer weihnachtlichen Atmosphäre am Weihnachtsmarkt
- Die Festlegung des kulinarischen Angebots innerhalb des Weihnachtsmarkts
- Die Überwachung des Marktgeschehens
- Die Koordination mit den Organisatoren des Öffentlichkeitstages (Bazar) des Jugendheims Aarburg auf der Festung (Leitung Jugendheim Aarburg) und weiteren Partnern des Weihnachtsmarkts

3. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen (Aktiv, Passiv, Gönner, Institutionen)

2. Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben (Verkäufe am Weihnachtsmarkt)

3. Werbe- und Sponsorenbeiträge (auch nur materielle)

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen höchstens CHF 50.00 und für juristische Personen einschliesslich öffentlich rechtliche Körperschaften höchstens CHF 100.00

Art. 5

Das vom Verein erarbeitete Inventar und Schenkungen sind Bestandteile des Vereinsvermögens.

Art. 6

Der Verein hat für die Durchführung des Weihnachtsmarkts eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckungssumme abzuschliessen.

Art. 7

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt per 1. April und endet per 31. März des darauffolgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

Art. 8

Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

1. Einzelmitglieder (Natürliche Personen)
2. Kollektivmitglieder sind öffentlich rechtliche Körperschaften und Vereine.
3. Ehrenmitglieder: Für besondere Leistungen oder Verdienste zugunsten des Vereins können natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Ein Ausschluss kann nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

5. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes (inkl. Bericht des Organisationskomitees, welches den Markt durchführt)
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Beschluss über eine Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht budgetierte oder nicht vorhersehbare Beschaffungen
7. Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in
8. Wahl der Kontrollstelle
9. Statutenänderung
10. Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung mit den Traktanden allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der Präsidenten/in; er bzw. sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen für alle Aufgaben, welche nicht durch diese Statuten der Generalversammlung übertragen werden.

Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben zu erledigen:

1. Führen der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Art. 11 der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Festlegung der Vereinsaktivitäten und des Tätigkeitsprogrammes
3. Vertretung des Vereins nach aussen und Kontakt zu den Behörden
4. Entscheidung über Eintrittsgesuche
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
7. Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Generalversammlung
8. Kontrolle des Organisationskomitees, welches für die Durchführung des Weihnachtsmarkts eingesetzt wird.

Art. 15

Rechtsverbindliche Unterschrift führen sämtliche Vorstandsmitglieder zu zweien.

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind und Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das im Falle einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist vollumfänglich der Gemeinde Aarburg zu treuen Händen zuhanden einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren keine Trägerschaft für eine regelmässige Durchführung des Weihnachtsmarkts gefunden werden, wird die Gemeinde Aarburg ermächtigt, das Vereinsvermögen nach eigenem Ermessen zu verwenden.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.Juni 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Aarburg, 26.Juni 2018

Der Präsident:
Hans-Ulrich Schär

Der Protokollführer:
Hansjörg Hinden